

## Behörde / Az. / Datum

## Abwägungsergebnis

<p><b>1. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Emden 11.09.2017</b> Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	zur Kenntnis genommen
<p><b>2. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. Th/Gr 25.08.2016</b> Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen o. g. Änderung des Bebauungsplanes keinerlei Bedenken.</p>	zur Kenntnis genommen
<p><b>3. NLStBV, GB Aurich 2111-2141/21102-11, 1. Änd. 28.08.2017</b> Durch die o. a. Bauleitplanung werden die Belange der NLStBV – GB Aurich berührt, weil das Plangebiet an die Landesstraßen Nr. 6 und Nr. 7 grenzt.</p> <p>Es wirken Verkehrslärmmissionen der L 6 und L 7 auf das Plangebiet ein. Hierzu wurde ein schalltechnisches Gutachten angefertigt und passive Schallschutzmaßnahmen in die Textliche Festsetzung Nr. 8 aufgenommen. Mit Bezug auf die redaktionelle Änderung des Schallgutachtens vom 13.07.2017 sind Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) auf der den Landesstraßen abgewandten Gebäudefronten anzuordnen oder durch bauliche Anlagen zu schützen. Ich bitte, die Textliche Festsetzung Nr. 8 bezüglich der Außenwohnbereiche zu ergänzen.</p> <p>Weiterhin sind im Bebauungsplan keine Lärmpegelbereiche dargestellt. Ich bitte zu prüfen, ob hier eine Planergänzung erforderlich ist.</p> <p>Der Straßenbaulastträger der L 6 und L 7 ist von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen seitens der NLStBV – GB Aurich gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Textliche Festsetzung Nr. 8 wird mit Bezug auf die redaktionelle Änderung des Schallgutachtens vom 13.07.2017 angepasst. Die Lärmpegelbereiche bzw. Berechnungsergebnisse ergeben sich aus dem schalltechnischen Gutachten (siehe Anhang der Begründung des Bebauungsplanes).</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird berücksichtigt</p>
<p><b>4. Landkreis Wittmund 60.3 / 26 1 38 (B 11/1.Ä) 11.09.2017</b> Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten:</p> <p>Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen          Amt 32 Ordnungsamt          Amt 50 Sozial- und Jugendamt          Amt 53 Gesundheitsamt          Amt 60 Bauamt          Zweckverband Veterinärämter Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p>	

**Behörde / Az. / Datum****Abwägungsergebnis**

<p><u>1. Abt. 60.1 Bauen</u>          Bau- und Bodendenkmalpflege          Es bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden.          Das Areal befindet sich im Anschluss an die bekannte Fundstelle der Römischen Kaiserzeit, deren Ausdehnung nicht komplett bekannt ist und südlich einer ehemaligen schiffbaren Wasserrinne. In diesem Bereich ist daher eine fachliche Begleitung der Erdarbeiten notwendig. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Dienst frühzeitig, d. h., drei Wochen vor Beginn, anzuzeigen.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.</p> <p><u>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde</u>          Keine Bedenken.</p> <p><u>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde</u>          Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 10.04.2017.</p> <p><u>4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)</u>          Bauleitplanung          Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur teilweise aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem entwickelt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (beschleunigtes Verfahren).</p> <p>Eine Ausfertigung der Berichtigung ist dem Landkreis Wittmund zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p>Raumordnung und Landesplanung          Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	<p>zur Kenntnis genommen; die Begründung wird um Kapitel 9.10 „Denkmalpflege und –schutz“ ergänzt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Laut Stellungnahme vom 10.04.2017 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aufhebung der Festsetzung der abgängigen Kastanie ist erfolgt.</p> <p>Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes (siehe Kapitel 5).</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
---	---

## Behörde / Az. / Datum

## Abwägungsergebnis

<p><b>5. Landkreis Aurich</b> <b>IV/60-wee 11.09.2017</b> Zu der o. a. Bebauungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ich bitte um die Einleitung eines Moderationsverfahrens gemäß den Vorgaben der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland. Die in der Einzelhandelskooperation festgelegte Aufgreifschwelle für Moderationsverfahren wird bei dieser Planung überschritten. Hieraus ergibt sich, dass ein Moderationsverfahren durchzuführen ist. Entscheidend ist hierbei die Verkaufsfläche insgesamt, nicht die Erweiterungsfläche allein. Die Angaben im Abschnitt 6 der Begründung sind dementsprechend zu korrigieren. Zwar wird ausgesagt, dass sich die Verkaufsfläche insgesamt reduziert, jedoch lässt sich dies ohne eine Auflistung der bestehenden Verkaufsflächen nicht quantifizieren. Definitiv festzustellen ist jedoch, dass sich die Verkaufsflächenzahl im periodischen Sortiment erhöht. Als Grundzentrum mit großer räumlicher Nähe zu den Gemeinden Dornum, Großheide und der Stadt Aurich können Erweiterungen in der Gemeinde Westerholt negative Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion der Zentralen-Orte im periodischen Bereich verursachen. Zudem ist das Kongruenzgebot auch sortimentsbezogen (hier: periodischer Bedarf) zu prüfen.</li> </ul> <p><b>Landkreis Aurich</b> <b>III-80-81-13-04/3 21.09.2017</b> Auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Westerholt, stellt der Landkreis Aurich seine Aufforderung zur Durchführung eines Moderationsverfahrens im Sinne der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland zurück.</p> <p>Da alle in der Moderation beteiligten Parteien, die angrenzenden Gemeinden sowie der Einzelhandelsverband und die IHK für Ostfriesland und Papenburg bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch explizit in dieser Frage keine Bedenken erhoben haben.</p>	<p>Vom Landkreis Aurich ist am 21.09.2017 eine aktualisierte Stellungnahme eingereicht worden.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>6. Samtgemeinde Holtriem</b> *</p> <p><b>7. Samtgemeinde Esens</b> *</p> <p><b>8. Gemeinde Holtgast</b> *</p> <p><b>9. Stadt Esens</b> *</p> <p><b>10. Samtgemeinde Brookmerland</b> *</p> <p><b>11. Gemeinde Südbrookmerland</b> *</p> <p><b>12. Stadt Aurich</b> *</p>	
<p><b>13. Gemeinde Dornum</b> <b>III/ja – BLP 2017022 22.08.2017</b> Die Gemeinde Dornum nimmt von den o. g. Planungen Kenntnis. Gemeindliche Belange werden durch diese nicht berührt. Über abwägungserhebliches Material betreffend das Plangebiet verfügt die Gemeinde Dornum nicht.</p> <p>Im Hinblick auf die raumordnerische Beurteilung und das interkommunale Abstimmungsverfahren (EHK Ost-Friesland) nimmt die Gemeinde die Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde (Landkreis Wittmund) zur Kenntnis. Aus Sicht der Gemeinde Dornum ist die Durchführung eines Moderationsverfahrens ebenfalls nicht erforderlich. Gleichwohl bitten wir um Beteiligung, sollte ein solches durchgeführt werden.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

**Behörde / Az. / Datum****Abwägungsergebnis**

<p><b>14. Gemeinde Großheide</b>                      <b>61 26 20/04 17.08.2017</b>  Seitens der Gemeinde Großheide werden zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“ keine Änderungen bzw. Ergänzungen vorgebracht.</p> <p>Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen seitens der Gemeinde Großheide nicht.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>15. Samtgemeinde Hage</b>                      <b>60.01 / 621.44 10.08.2017</b>  Gegen die beabsichtigte Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens der Samtgemeinde Hage keine Bedenken.</p> <p>Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden nicht vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens werden ebenfalls keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Diese Stellungnahme wird gleichzeitig für den Flecken Hage abgegeben.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>16. Gemeinde Flecken Hage</b>  siehe Stellungnahme der Samtgemeinde Hage vom 10.08.2017</p>	

